

Margareta Lautenschlager geheißten haben. Sofern sich dies bestätigt, dürfte sie eine nahe Verwandte (Schwester oder Tochter) des damaligen Embracher Sigristen „Marti Lutenschlacher“ gewesen sein. (Urk., dat. 1502, April 27. — Notar.-Urk. Embrach C. V. 1.) Die „Lutenschlacher“ sind sonst in der Gegend von Embrach nicht heimisch.

Endlich ist noch festzustellen, daß Propst Johannes (V.) von Cham tatsächlich erst zu Anfang des Jahres 1513 von der Leitung des Stifts zurückgetreten ist: am 20. Dezember 1512 hatte er sie noch inne (Notar.-Urk. Bassersdorf C. V. 1.). Sein Nachfolger, Propst Jakob (II.) von Cham, lag Anfang Dezember 1517 jedenfalls bereits auf dem Krankenbett, von dem er sich nicht mehr erheben sollte. Für ihn führte die Stiftsgeschäfte der in der Urkunde vom 5. Dezember d. J. erwähnte „stathalter bröpstlichen ampts“ (III, 511). Wer dieser gewesen ist — Schaffner des Gotteshauses war damals der Chorherr Johannes Nithard —, ergibt sich aus den vorliegenden Quellen nicht. Es ließe sich an Heinrich Brennwald denken, der in der Folge, am 16. Januar 1518, tatsächlich zum Propst gewählt ward. (Über weitere Einzelheiten vgl. „Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach“, Teil II, in Mitteilungen der Antiquar. Gesellschaft in Zürich Bd. XXIX, Heft 2.)

Robert Hoppeler.

Zur Reformationgeschichte Graubündens.

In seiner sehr verdienstvollen Bündner Reformationgeschichte erwähnt Emil Camenisch zweimal (S. 49 u. 186) die „Artikel gemeiner dry Pünthen“ vom Tag Johannes Baptista 1521 als erstes Dokument des neuen reformatorischen Geistes in der Bündner Laienschaft. Camenisch wurde darauf geführt durch die Regestensammlung Fritz Jecklins in dessen „Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde“, Teil I, S. 81 f. Fritz Jecklin seinerseits verweist auf Hiltys Politisches Jahrbuch, Band 17, S. 740, wo diese Artikel abgedruckt sind. Camenisch hat sie hier nachgelesen, da seine Angaben mehr enthalten als die Regesten Fritz Jecklins.

Ich gestehe ehrlich, diese Artikel von 1521 bisher nicht beachtet zu haben. Ihre Erwähnung bei Camenisch brachte mich in eine kleine Aufregung, da durch diese Artikel die Reformationgeschichte Graubündens ein ganz neues Gesicht erhalten mußte. Entscheidende Beschlüsse von 1526 wären fünf Jahre früher ergangen; diesen Grau-

bündnern würde ein Unabhängigkeitsstreben und keckes Zugreifen zuerkannt, mit dem sie aus der ganzen übrigen Schweiz heraustreten würden. Man denke: zu einer Zeit, da Luther kaum erst die Wartburg betreten hat, verbieten diese Graubündner den Klöstern, Novizen aufzunehmen, und geben den Einzelgemeinden das Recht in die Hand, ihre Pfarrer zu wählen und abzusetzen, wann es sie gutdünkt. Das ganze katholische Kirchenwesen wird eigentlich durch diese Artikel in Frage gestellt.

Allein, können diese Artikel wirklich auf Johannes Baptista 1521 von den drei Bünden erlassen worden sein? Man braucht nur einmal den 2. Artikelbrief von 1526 Montag nach Johannes Baptista (Text bei Const. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens I S. 78 ff.) daneben zu halten, so ergibt sich auf den ersten Blick, daß jene Artikel und dieser 2. Artikelbrief identisch sind und bloß das Datum durch Weglassung des V verschrieben ist. Es entsprechen sich genau folgende Artikel:

1521		1526
I	Verbot der Einsetzung weltlicher Obrigkeit durch Geistliche	I
II	Ablösung erkaufter Zinse	II
III	von Erblehenzinsen	III
IV	von den Jahrzeiten	IV
V	Verbot, Klosterleute weiter aufzunehmen	V
VI	vom kleinen Zehnten	VI, VIIa
VII	vom großen Zehnten	VII b
VIII	von Zehnten sonderer Personen	VIII
IX	von Zehnten auf dem Feld und vom Wein	IX u. X
X	von Colonien, Huben und Lechengütern	XI
XI	Besoldung der Pfarrer nach Verdienen und Recht, sie zu wählen und abzusetzen	XIII
XII	Einheitliches Maß und Gewicht	XIV
XIII	von den Fällen	XII a
	von Tagwob, Vögelmal etc.	XII b
XIV	Besetzung freierwählender Pfründen mit Landeskindern	XVIII
XV	Aufhebung der Pflicht zur Entrichtung der Intrate	XIX

Es fehlen die Artikel XV bis XVII des 2. Artikelbriefes von Verfall der Bußen in den Vogteien an die Gemeinden, von Abgabe für

Fuhrwerk unter der Calven und ob der Calven und Verbot der Appellation an den Bischof von Chur. Überhaupt ist von Artikel XI an Unordnung in der Reihenfolge der Artikel eingetreten. Daß jedoch der 2. Artikelbrief Quelle ist und die angeblichen Artikel von 1521 Kopie, folgt mit Sicherheit daraus, daß in Artikel I und VIII der Appendix zum 2. Artikelbrief bereits den betreffenden Artikeln eingefügt worden ist, während im 2. Artikelbrief selbst Text und Anhang noch getrennt vorliegen. Die beiden Monatsdaten differieren nur um einen Tag.

Es kann nach dieser Übersicht kein Zweifel sein: die angebliche Urkunde von 1521 ist nur durch Verschreiben des Datums ins Jahr 1521 gesetzt worden, sie hat geschichtlich keinen Wert, ist nichts als Kopie des 2. Artikelbriefs, und es wird dabei bleiben, daß dessen einschneidende Beschlüsse erst dem Jahr 1526 zugehören. Bei Camenisch wird durch Berufung auf die Artikel von 1521 die ganze Bündner Reformationgeschichte auf den Kopf gestellt, wobei dann höchst inkonsequent doch von den eingreifenden Neuerungen des 2. Artikelbriefs gehandelt wird. Bleiben wir ruhig bei der ältern Auffassung, die den allmählichen Fortschritt der Graubündner Reformation über die beiden Artikelbriefe von 1524 und 1526 sich vollziehen läßt. Eine andere Frage soll hier nur gestreift und nicht entschieden werden: wie es sich mit der Vordatierung des 1. Artikelbriefs vom Montag nach Quasimodogeniti 1524 auf den Montag nach Quasimodogeniti 1523 verhalten mag (Const. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens I S. 82 f.). Dagegen, daß es sich hier um eine falsch datierte Kopie handle, spricht die Existenz eines Paralleltextes vom 6. November 1523 (Fritz Jecklin, Materialien S. 85). Möglich, daß dieser erste Artikelbrief in der Tat sukzessive entstand oder doch sich durchsetzte. Das ist etwas ganz anderes als eine Vorwegnahme der Beschlüsse des 2. Artikelbriefs um volle fünf Jahre.

Paul Wernle.

Zu Vorstehendem äußert sich Herr Pfarrer Camenisch folgendermaßen:

Zu den vorstehenden Ausführungen „Zur Reformationgeschichte Graubündens“ habe ich wenig zu bemerken. Es ist wahrscheinlich, daß Prof. Wernle mit seiner Vermutung recht hat. Daß aber die Artikel von 1521 einfach eine Kopie derjenigen von 1526 seien, darf wohl nicht

behauptet werden. Dieser Annahme widersprechen Wortlaut und Orthographie der beiden Briefe und, was bedeutend schwerer wiegt, verschiedene sachliche Differenzen. Der vierte Artikel von 1521 setzt lediglich, ohne weiteren Kommentar, fest, daß niemand verbunden sein solle, in Zukunft Jahrzeitinse zu geben. Der Parallelartikel von 1526 fügt hinzu, daß man gemeint habe, durch Stiftung von Jahrzeiten den Abgestorbenen große Hilfe und Förderung zur Erlangung der ewigen Seligkeit zu verschaffen, was jedoch (den die Artikel erlassenden Tagherren) nicht glaubhaft erscheine. Der 5. Artikel von 1521 enthält das Verbot, Klosterleute aufzunehmen. Der Parallelartikel von 1526 erweitert diese Bestimmung dahin, daß den Mönchen das Terminieren oder Almosensammeln bei Biederleuten untersagt sei, und daß die Klöster, solange sie noch Ordensleute beherbergen, alljährlich vor obrigkeitlich bestellten Revisoren Rechnung abzulegen haben. Im 12. Artikel von 1521 wird einheitliches Maß und Gewicht in allen Drei Bünden vorgeschrieben. Im Parallelartikel von 1526 wird hinzugefügt, daß als solches das Churer Maß und Gewicht festgesetzt werde, und daß es den Churern untersagt sein solle, dasselbe ohne Begrüßung der Drei Bünde zu verändern. Im 14. Artikel von 1521 wird befohlen, daß freiwerdende Pfründen in Zukunft nur mit Landeskindern besetzt werden dürfen. Der Parallelartikel von 1526 hat den sehr wichtigen Zusatz, daß der Bischof nicht mehr frei durch das Domkapitel zu wählen sei, sondern daß die Herren bei dem für das Bistum und den alten Glauben so wichtigen Akt sich mit dem Gotteshausbund ins Einvernehmen zu setzen haben. Sehr bemerkenswert ist sodann auch, daß im Artikelbrief von 1521 der wichtige 17. Artikel von 1526, der die Appellationen an den Bischof und seine Anwälte untersagt und als Forum das nächste unparteiische Gericht bezeichnet, und endlich die sehr wichtige Bestimmung über Einsetzung einer Rekursinstanz zur Erledigung aus den neuen Artikeln sich ergebender Anstände fehlt. — Aus allem geht hervor, daß die Artikel von 1521 keine Kopie, sondern entweder der erste Artikelbrief der Drei Bünde und somit der Vorläufer der Artikel von 1524 und 1526, oder ein Exzerpt der Artikel von 1526 mit sehr auffallenden Auslassungen sind. Dr. Hilty und Dr. Jecklin haben zweifellos angenommen, daß das erstere möglich sei, und darum nicht das Bedürfnis empfunden, an der Richtigkeit der Datierung zu zweifeln. Wären diese Artikel wirklich im Jahre 1521 entstanden, so würde damit nicht die bündnerische, wohl aber

die schweizerische Reformationsgeschichte auf den Kopf gestellt. Die Vorortstellung Zürichs in der Glaubensänderung würde bedenklich ins Wanken geraten und nicht der Zürcher Rat, sondern der Bundestag der Drei Bünde die bahnbrechende Laienbehörde in der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewesen sein. Diese Ehre aber darf Graubünden, trotz der außerordentlich frühen reformatorischen Bestrebungen eines Johannes Travers und Martin Seger (Bündn. Reformationsgeschichte S. 429 und 199f.), kaum beanspruchen. Was Wernles scharfsinnige Hypothese stützt und ihre Richtigkeit indirekt beweist, ist der Umstand, daß meines Wissens vor 1526 kein Dokument in den Bündner Archiven zu finden ist, das auf die „eiwen artiklen“ Bezug nimmt. Wären aber schon 1521 so einschneidende Bestimmungen, wie wir sie aus der Hiltyschen Publikation kennen, aufgestellt und als Landessatzung erklärt worden, so müßte in irgend einem der 223 Gemeindearchive doch wohl ein urkundlicher Niederschlag davon nachgewiesen werden können. Es wird nun Sache der Bündner Geschichtsforscher, vorab des vielverdienten Herausgebers der „Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde“ sein, das Original der „Artikel von 1521“ hervorzusuchen und es einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Valendas.

E. Camenisch.

In kurzer Anmerkung sei wenigstens als Vermutung meinerseits ausgesprochen, daß die Artikel von 1521 überhaupt nicht als Reformationsartikel, sondern als Reformartikel anzusprechen sind. Gerade die von Camenisch so scharf herausgearbeiteten Unterschiede in den Fassungen von 1521 und 1526 scheinen mir darauf hinzudeuten; in letzteren finde ich Reformatorisches — vgl. etwa den Zusatz zu den Jahrzeitzinsen — in ersteren aber nur obrigkeitliche Maßnahmen, wie sie auch auf mittelalterlichem Boden am Vorabend der Reformation nicht unmöglich sein dürften. Aber das bedarf näherer Untersuchung. Man vergleiche jedoch für das Vorgehen gegen die Jahrzeiten H. Henrici: Über Schenkungen an die Kirche 1916, S. 32 ff.

W. K.

Ein Zwingli-Autograph aus dem Kestnermuseum in Hannover.

Das nachstehend mitgeteilte Zwingli-Autograph ist uns von Herrn Professor D. Dr. Otto Clemen in Zwickau gütigst zur Verfügung gestellt worden; es befindet sich in der Autographensammlung des Kestnermuseums in Hannover, über welche Clemen im Zentralblatt

für Bibliothekswesen, Jahrgang 38, 1921, S. 99ff. eingehend berichtet, und ist jedenfalls durch Ankauf dorthin gelangt. Eine sachliche Bereicherung der Zwingliforschung bedeutet es nicht; es handelt sich um Zwinglis Eingreifen in die Berner Disputation am 11. Januar 1528 in Auseinandersetzung mit Magister Nikolaus Christen von Zofingen. Man streitet um die erste Schlußrede: „Die heylig Christenlich Kilch, deren aynig houpt Christus ist uß dem wort Gottes geborn, im selben belybt sy und hört nit die stimm eines frömbden.“ Der Zofinger suchte dem gegenüber den Primat des Petrus auf Grund der bekannten Stellen Matthäus 16, 18 und Johannes 21, 15ff. zu verteidigen; ihm antwortet Zwingli, nachdem vorher Berchtold Haller gesprochen hatte. Die Worte Zwinglis sind gedruckt in der amtlichen, bei Froschauer in Zürich gedruckten Ausgabe der Disputationsverhandlungen: „Handlung oder Acta gehaltner Disputation zu Bern in Üchtland“ Bl. LIV und LV. Darnach Schuler-Schultheß: opera Zwinglii II 1, S. 97. Abgesehen von sprachlichen Differenzen findet sich im Autograph nur die eine sachliche Abweichung vom Druck, daß Zwingli schreibt: „Der helig Augustinus über diese dazumal beschehnen frag“ (statt: drymal).

Über Zwinglis Originalaufzeichnungen zur Berner Disputation, soweit sie heute im Staatsarchiv Zürich (E II 341) liegen, hat E. Egli in seinen *Analecta reformatoria* I 37ff. berichtet (vgl. *Zwingliana* I, S. 111). Dort ist mitgeteilt, daß Zwingli in seinen Notizen zum 11. Januar Nik. Christen „ziemlich eingehend berücksichtigte“, offenbar weil er antworten wollte. Egli berichtete ferner in den *Zwingliana* I 137f. von einem Zwingliautograph, von dem anzunehmen sei, „der Reformator habe dieses Votum extra für das Protokoll, bezw. für den Druck der Akten (der Berner Disputation) niedergeschrieben“. Dem ersten Autograph sind alsbald fünf weitere nachgefolgt (*Zwingliana* I, 222f., 284f., II 29, 157, 224), und das unsrige ist das siebente dieser Art. Wenn Egli zum ersten Autograph hinzusetzte: „ob er das auch bei andern Voten getan hat, ist nicht bekannt, aber nicht unwahrscheinlich,“ so erhoben die folgenden Autographen die Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit, und das unsrige drückt ein Bestätigungssiegel darauf. Und ebenso sicher ist der Schluß Eglis: „es wäre dann anzunehmen, daß überhaupt die Druckausgabe der Berner Akten bei wichtigeren Voten auf solchen authentischen Niederschriften beruhen würde“ (vgl. *Zwingliana* I 178).

W. K.